

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

**Nr. 40/2025**  
(78. Jahrgang)

Berlin, den  
23. Oktober 2025

## INHALT

### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

#### Akademischer Senat

Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung  
Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin

vom 15. Oktober 2025 ..... 454

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Neufassung der Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin vom 15. Oktober 2025

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 15. Oktober 2025 gemäß § 26 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283) folgende Organisations- und Benutzungsordnung erlassen:\*)

#### Präambel

Seit 1976 ist der Hochschulsport als Förderungsaufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert.

Die Zentraleinrichtung Hochschulsport hat die Aufgabe, ein am Bedarf orientiertes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sport- und Bewegungsangebot für die Mitglieder der Hochschule zu schaffen.

Der Hochschulsport steht für einen respektvollen Umgang mit Verschiedenartigkeit und schafft die Voraussetzungen für ein vielfältiges Sportprogramm mit Angeboten für alle, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion und Weltanschauung.

Damit leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung von Gesundheitskompetenzen und zu einem gesunden Lebensstil in der Lebenswelt Hochschule. Er fördert die psychische und physische Gesundheit aller Teilnehmer\*innen.

Der Hochschulsport ermöglicht anhand differenzierter Wettkampfformate – hochschulintern, national wie international – den sportlichen Vergleich und die Identifikation mit der Hochschule. Zusätzlich unterstützt er bei der erfolgreichen Umsetzung einer Dualen Karriere: der Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium.

Als Teil der Universität strebt der Hochschulsport eine nachhaltige Entwicklung an, die den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Ziel ist es, sowohl das Sportangebot als auch die tägliche Organisation umweltverträglich, ressourcenschonend und zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Hochschulsport am Standort der Technischen Universität Berlin erfüllt eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe und trägt zur Persönlichkeitsbildung der Teilnehmer\*innen bei. Er ist unverzichtbarer Bestandteil des Hochschullebens und erhöht die überregionale Attraktivität des Hochschulstandorts.

#### § 1 – Rechtliche Stellung

Die Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB) gemäß § 84 BerlHG.

#### § 2 – Aufgaben

(1) Die ZEH nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption und Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung, als auch Weiterentwicklung des Sportprogramms,
2. differenzierte Wettkampfmöglichkeiten,
3. Sportveranstaltungen,
4. Sportexkursionen,
5. sportbezogene Weiterbildungen der im Hochschulsport eingesetzten Übungsleitenden,
6. Unterstützung und Mitgestaltung des Betrieblichen und Studentischen Gesundheitsmanagements (BGM und SGM) durch Fachexpertise und ein breites Angebot an gesundheitsförderlichen Angeboten und Maßnahmen,
7. Unterhaltung, Planung und Management eigener TU-Sportstätten,

8. Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sport- und technischen Geräte.

(2) Die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 umfassen ein an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen aller Hochschulmitglieder orientiertes Sportangebot, das geeignet ist, die arbeits- und lernbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen.

(3) Die ZEH steht für einen respektvollen Umgang mit Verschiedenartigkeit und schafft die Voraussetzungen für ein vielfältiges Sportprogramm mit Angeboten für alle.

(4) <sup>1</sup>Mit den übrigen Anbieterhochschulen des Landes Berlin soll eine Koordinierung und Ergänzung des Sportangebots im Interesse der Optimierung des Einsatzes der verfügbaren Personal- und Sachmittel vorgenommen werden. <sup>2</sup>Dabei soll insbesondere erreicht werden:

1. ein Ausgleich von Sportarten oder Sportangeboten mit geringer Nachfrage,
2. eine Abstimmung der Nutzung hochschuleigener Sportanlagen, insbesondere für die kostenintensiven oder räumlich nicht an eine Hochschule gebundenen Sportarten oder Sportangebote,
3. ein Ausgleich des Einsatzes von Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
4. dass die Sportangebote aller beteiligten Hochschulen allen Angehörigen dieser Hochschulen zugänglich sind.

<sup>3</sup>Nichtanbieterhochschulen können über eine kostenpflichtige Verwaltungsvereinbarung der Landeskonferenz für den Hochschulsport Berlin (Zusammenschluss der Anbieterhochschulen) beitreten und so ihren Hochschulangehörigen den Zugang zum Hochschulsport zu den gleichen Konditionen ermöglichen.

(5) Die ZEH soll ferner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit entsprechenden Institutionen sowie mit den öffentlichen Sportverwaltungen und den Trägern des freien Sports der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eng zusammenarbeiten.

### **§ 3 – Leitung der ZEH**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung vertritt die ZEH und führt deren laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben und die wirtschaftliche Steuerung der ZEH, insbesondere für die zweckgebundene Verwendung der Ressourcen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Rates.

2) Die Leitung ist Sportbeauftragte\*r für die TUB im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (adh) oder etwaiger Nachfolgeverbände.

### **§ 4 – Rat der ZEH**

(1) <sup>1</sup>Der Rat der ZEH setzt sich zusammen aus:

1. der Leitung der ZEH als Vorsitzendem\*r,
2. einem\*einer Vertreter\*in der Sportreferent\*innen (SAV),
3. zwei Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung in der ZEH,
4. dem\*der im Studierendenparlament gewählten Sportreferent\*in im adh,
5. zwei Studierende, benannt durch den AS,
6. einem\*einer Mitarbeiter\*in für Technik, Service und Verwaltung, benannt durch den AS.

<sup>2</sup>Für die Mitglieder nach lit 2 bis 6 wird mindestens ein\*e Stellvertreter\*in gewählt/benannt.

<sup>3</sup>Der\*die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil.

(2) Soweit die Leitung der ZEH keine Stellvertretung hat, wählt der Rat für die Dauer der Amtsperiode eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Rates der ZEH beträgt zwei akademische Jahre.

(4) Der Rat der ZEH ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Strukturplans der ZEH. Der Strukturplan enthält die Entwicklung und Arbeitsschwerpunkte der ZEH,
2. erforderliche Anpassungen der AGB,
3. den Beschluss der Nutzungsentgelte auf Vorschlag der ZEH-Leitung.

(5) <sup>1</sup>Der Rat ist in der Mitte des Semesters von der\*dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>2</sup>Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Rates vier Tage vor dem Sitzungstermin zu übersenden und öffentlich bekanntzumachen. <sup>3</sup>Der\*die Vorsitzende muss den Rat der ZEH außerdem einberufen, wenn ein Drittel des Rates dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und der Darlegung der Dringlichkeit beantragen.

(6) Der Rat der ZEH kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 – Nutzungsregelungen und Entgeltpflicht**

(1) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport ist kostenpflichtig.

(2) AGB und Entgelt werden nach Festsetzung gemäß § 3 Absatz 2 vertraglich mit den Teilnehmenden vereinbart.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des zu zahlenden Entgelts wird durch die Zugehörigkeit zu den in den AGB näher definierten Tarifgruppen bestimmt. <sup>2</sup>Die Entgelthöhe unterscheidet sich je nach Angebot. <sup>3</sup>Die Entgelte für die Kurse, Workshops, freien Spiel- und Übungsbetrieb (inkl. Spielgruppen), Wettkampfveranstaltungen, freie Ausleihe von Sportmaterial, Fortbildungen, Exkursionen und Events werden auf der Grundlage der Gesamtkosten berechnet. <sup>4</sup>Dabei werden die Dauer des Angebots, die Anzahl und der Status der Teilnehmenden, die Übungsleiter\*innenhonorare, die Material- und Abnutzungskosten, die Raumkosten, Fahrt- und Verpflegungskosten (bei Exkursionen), die Verwaltungskosten sowie vergleichbare Angebote anderer Hochschulen und weiterer Anbieter im Breitensport (insbesondere Vereine) berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Entgelte werden dem Rat zum Beschluss gegeben. <sup>6</sup>Soweit kein Widerspruch erfolgt, werden sie auf der Internetseite der ZEH veröffentlicht.

## **§ 6 – Austausch nach innen**

(1) Die ZEH bietet regelmäßig Versammlungen aller Mitarbeiter\*innen an.

(2) Mit den verfassten Gremien der Studierendenschaft werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, Abstimmungsgespräche geführt.

## **§ 7 – Berichtspflicht**

Die Leitung berichtet dem Akademischen Senat alle 2 Jahre über die Fortentwicklung der ZEH und die Bewährung der Organisationsordnung. Mit dem Bericht sind die sich aus dem Bericht als erforderlich ergebenden Änderungen der Ordnung einzureichen.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) vom 9. Dezember 1992, zuletzt geändert am 4. September 2002, außer Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 21.10.2025.